

SKMU
Sammelstiftung
BVG der KMU

Reglement für die
Vermögensanlage

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze
2. Anlagerichtlinien
3. Aufgaben und Kompetenzen
 - 3.1 Stiftungsrat
 - 3.2 Anlagekommission
 - 3.3 Geschäftsführer
 - 3.4 Überwachung und Controlling
4. Bilanzierung und Bewertung der Anlagen

1. Grundsätze

- 1.1 Dieses Reglement legt im Rahmen des BVG und der Stiftungsurkunde (Artikel 6) die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der SKMU Sammelstiftung BVG der KMU (nachstehend Stiftung genannt) zu beachten sind.
- 1.2 Das Vermögen der Stiftung ist derart zu bewirtschaften, dass
- die versprochenen Leistungen termingerecht ausbezahlt werden können.
 - die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird.
 - im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamrendite (laufender Ertrag plus Wertänderungen) optimiert wird, damit ein grösstmöglicher Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Leistungen erzielt werden kann.
- 1.3 Die Vermögensanlagen müssen
- schwergewichtig in liquide, gut handelbare und qualitativ hochstehende Anlagen (Obligationenanlagen die ein Rating von „A“, respektive „A2“ von S&P bzw. Moody's oder eine gleichwertige Qualität aufweisen, wobei maximal 5 % der Obligationen ein entsprechendes Rating von mindestens „BBB“ aufweisen dürfen) investiert werden.
 - auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt werden.
 - in Anlagen investiert werden, die eine marktkonforme Gesamrendite abwerfen.
- 1.4 Zur Verwirklichung der Anlagestrategie bedient sich die Stiftung folgender Mittel und Instrumente:
- Anlageorganisation und Kompetenzregelung, welche einen optimalen Prozess des Anlageentscheides sicherstellen.
 - Stufengerechtes Management-Informationskonzept, so dass die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige, führungsrelevante Informationen verfügen.
 - Planungsinstrumente, insbesondere die Analyse der anlagepolitischen Risikofähigkeit zur Feststellung der Anlagestrategie und deren Umsetzung.

2. Anlagerichtlinien

- 2.1 Es sind sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV2 sowie bestehende Fachempfehlungen und Weisungen des BSV jederzeit einzuhalten.
- 2.2 Die Stiftung erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorliegende Anlagerichtlinien, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse und ihre Risikofähigkeit zugeschnitten sind.

Diese Anlagerichtlinien werden in Form einer langfristig anzustrebenden Vermögensstruktur konkretisiert (Strategische Asset Allocation).

- 2.3 Beim Festlegen dieser strategischen Vermögensstruktur sind die anlagepolitische Risikofähigkeit der Stiftung sowie die langfristigen Rendite- und Risiko-Eigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.
- 2.4 Damit die Marktchancen genutzt werden können, werden sogenannte taktische Bandbreiten erlassen, innerhalb derer von der strategischen Vermögensstruktur abgewichen werden darf.
- 2.5 Die Erwirtschaftung kurzfristiger Gewinne steht nicht im Vordergrund. Die taktische Vermögensstruktur ist auf mittelfristige Markttrends auszurichten. Dadurch soll langfristig eine nachhaltige Stärkung der Ertragskraft des Stiftungsvermögens sichergestellt werden.
- 2.6 Die Anlagerichtlinien, die strategische Vermögensstruktur und die taktischen Bandbreiten sind periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.
- 2.7 Als Anlagen gelten alle im BVG und BVV2 zugelassenen Instrumente, sowie daraus abgeleitete Derivate, welche an einem preiseffizienten und liquiden Markt gehandelt werden können.

3. Aufgaben und Kompetenzen

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensverwaltung der Stiftung ist in 3 Stufen eingeteilt:

- a) Stiftungsrat
- b) Anlagekommission
- c) Geschäftsführer

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit. Zudem sind diese Personen zur Einhaltung der Bestimmungen gemäss „Verhaltenskodex berufliche Vorsorge“ verpflichtet.

3.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- Er erlässt und überprüft regelmässig die Anlagerichtlinien und legt die anzustrebende strategische Vermögensstruktur, die taktischen Bandbreiten und die erforderliche Wertschwankungsreserve fest.
- Er delegiert die Bewirtschaftung des Vermögens an die Anlagekommission.
- Er entscheidet, mit welchen Banken und Depotstellen die Stiftung zusammenarbeitet.
- Er informiert sich über die Realisierung der Anlagestrategie, die Einhaltung der Vorgaben und die erzielten Anlageresultate.

3.2 Anlagekommission

Die Anlagekommission hat folgende Aufgaben:

- Sie ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur innerhalb der taktischen Bandbreiten verantwortlich.
- Sie erstellt den Anlageplan und entscheidet im Rahmen dieses Reglements, der geltenden Anlagerichtlinien und der taktischen Bandbreiten.
- Sie erstattet dem Stiftungsrat periodisch Bericht über ihre Tätigkeit und den Anlageerfolg.
- Sie regelt mittels klaren Vorgaben die Anlagetätigkeit. Die Vergabe von Verwaltungsaufträgen an externe Vermögensverwalter ist möglich.
- Sie überwacht periodisch die Einhaltung der Anlagerichtlinien sowie der Anlageresultate. Stellt sie Abweichungen von den Anlagerichtlinien fest, trifft sie geeignete Massnahmen, um den Soll-Zustand wieder herzustellen. Bei unbefriedigenden Anlageresultaten untersucht sie die Ursachen und trifft geeignete Massnahmen zur Verbesserung der Anlageresultate. Sie informiert den Stiftungsrat an der nächsten Sitzung.

3.3 Geschäftsführer

- Überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Rahmenbedingungen und erstellt ein stufengerechtes Informationskonzept zuhanden der Anlagekommission und des Stiftungsrates.
- Ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung der Stiftung.
- Er überwacht die Buchführung und die Rechnungslegung

3.4 Überwachung und Controlling

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Den verantwortlichen Organen ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten.

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat wird halbjährlich über die Vermögensanlagen und die Anlagetätigkeit informiert.

Er wird wie folgt über die Vermögensanlagen informiert:

- Vermögensstruktur gegliedert nach Anlagekategorien; Vergleich der Vermögensstruktur mit der Anlagestrategie und den taktischen Bandbreiten;
- Anlagerendite auf dem Gesamtvermögen

Anlagekommission

Die Anlagekommission wird quartalsweise wie folgt über die Vermögensanlagen informiert:

- Vermögensstruktur, gegliedert nach Anlagekategorien; Vergleich der Vermögensstruktur mit der Anlagestrategie und den taktischen Bandbreiten;
- Anlagerendite auf dem Gesamtvermögen und im Vergleich zur Benchmark (Strategie)

4. Bilanzierung und Bewertung der Anlagen

4.1 Bilanzierungsgrundsätze

Die Jahresrechnung ist nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu gliedern (Swiss GAAP FER).

4.2 Bewertungsgrundsätze

Grundsätzlich sind alle Anlagen zu Marktwerten in der Jahresrechnung zu bewerten. Dadurch wird

- ein Höchstmass an Transparenz sichergestellt.
- die Übereinstimmung mit der Anlagekategorie gewährleistet sowie
- die zweckmässige Basis zur Bildung von Wertschwankungsreserven geschaffen.

4.3 Wertschwankungsreserven

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung einer bestimmten Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Beim finanzökonomischen Verfahren werden aufgrund der Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlagekategorien und der Anlagestrategie Wertschwankungsreserven ermittelt, die mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse Wertschwankungsreserven wird in Prozenten des Marktwertes der Anlagen ausgedrückt.

Bern, 3. März 2005

Dieses Reglement tritt per 1.1.05 in Kraft.

SKMU Sammelstiftung BVG der KMU

B. Bögli
Stiftungsratspräsident

St. Frieden
Stiftungsratsvizepräsident

Reglement für die Vermögensanlage der SKMU Sammelstiftung BVG der KMU

Anhang 1 Anlagestrategie

Anlagekategorien	Strategie	Taktische Bandbreiten		BVV2-Limiten
		min.	max.	
Nominalwert CHF / Liquidität	53 %	40 %	70 %	Anhang 2
Nominalwerte FW	15 %	5 %	20 %	10 % pro Schuldner
Aktien Schweiz	10 %	8 %	20 %	5 % pro Beteiligung
Aktien Ausland	10 %	8 %	20 %	5 % pro Beteiligung
Immobilien Schweiz	10 %	5 %	15 %	5 % pro Immobilie
Immobilien Ausland	2 %	0 %	5 %	5 % pro Immobilie
Anteil Aktien	20 %	11 %	25 %	50 %
Anteil Fremdwährungen	27 %	16 %	30 %	30 %
Immobilien	12 %	5 %	20 %	30 % davon 1/3 Ausland
Berechnete Volatilitäten ¹⁾			3.91 %	
Angenommene stetige Rendite ²⁾			3.24 %	
Minimale Verzinsung Sparkapital			2.00 %	
Wertschwankungsreserven ³⁾			6.58 %	erforderlich
			9.87 %	empfohlen
<p>¹⁾ basierend auf den monatlichen Daten von Januar 2000 bis Dezember 2009</p> <p>²⁾ mittel- bis langfristige Schätzung der Valiant Privatbank AG</p> <p>³⁾ Formel: 2 x berechnete Volatilität – angenommene stetige Rendite + minimale Verzinsung Sparkapital = minimal erforderliche Reserve; multipliziert mit Faktor 1,5 = empfohlene Reserve</p>				

Bern, 8. Oktober 2010

Anhang 2 Ergänzung zu Bankanlagen

Gestützt auf die Statuten und das Organisations- und Verwaltungsreglements beschliesst der Stiftungsrat, das Reglement für die Vermögensanlage mit dem Anhang 2 zu ergänzen.

Der Neufassung von Art. 49a Abs. 2 lit. a BVV2 sowie Art. 50 und Art. 54 BVV2 soll mittels der nachfolgenden Bestimmungen Rechnung getragen werden.

Die Anlagestrategie der SKMU Sammelstiftung BVG der KMU bestimmt einen hohen Liquiditätsbestand, der insgesamt die Anlagequote pro Bankinstitut von 10 % überschreiten kann. In diesen Fällen kann der Stiftungsrat Gebrauch von den Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten nach Art. 50 Abs. 4 machen und wird diese im Anhang zur Jahresrechnung schlüssig darlegen.

Für die Beurteilung der Erweiterungsbestimmungen berichtet die Anlagekommission an den Stiftungsrat und nimmt zu folgenden Punkten Stellung:

1. Weiterführung der Anlagestrategie mit Bankanlagen gemäss Anhang 1
2. Beurteilung der Risiken und Erträge aus Bankanlagen aufgrund der Anlagestrategie
3. Quantitative Beurteilung folgender Kennzahlen:
Eigenmittel in % der Bilanzsumme >5%, Cost/Income-Ratio <57%, Return on Equity >7%
4. Qualitative Beurteilung folgender Kennzahlen:
Medienberichte, Aktionärsstruktur, Marktstellung, Image usw.
5. Die Anlagen werden vom Stiftungsrat jährlich für jeweils ein weiteres Jahr erneuert

Der Stiftungsrat bestimmt die folgenden Anlagen bei Banken. Sofern die Maximalquote pro Bankinstitut von 10 % überschritten ist, gelten die vorgenannten Sonderregelungen nach Art. 50 Abs. 4:

Bankinstitut	Konto	Anlagebetrag	in % Vermögen
Valiant Bank AG	Konto BVG, Kontokorrent mit Restbetrag		max. 30 %
Banque Romande Valiant SA	Konto BVG	15 Mio.	max. 15 %
Spar und Leihkasse Steffisburg	Konto BVG	10 Mio.	max. 15 %
Valiant Privatbank AG	Konto BVG (ohne Wertschriftenabwicklungskonti)	10 Mio.	max. 15 %

Bern, 08. Oktober 2010